

Merkblatt FV

Feststellungsverfahren

Informationen und Belehrungen

1 Was ist das Feststellungsverfahren?

Im Verfahren zur Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit prüft die Staatsangehörigkeitsbehörde, ob Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Es wird dabei geprüft, wann und wodurch Sie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben und ob Sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verloren haben.

Kann die deutsche Staatsangehörigkeit festgestellt werden, wird Ihnen als Nachweis ein **Staatsangehörigkeitsausweis** ausgestellt.

Sie können einen Antrag auf Feststellung des Bestehens Ihrer deutschen Staatsangehörigkeit stellen, wenn es dafür ein begründetes Feststellungsinteresse gibt.

Ein Feststellungsinteresse liegt beispielsweise vor, wenn

- deutsche Behörden oder Gerichte nach eigener Prüfung bereits vorliegender Nachweise (zum Beispiel deutscher Identitätspapiere oder Geburtsurkunden) von Ihnen verlangen, dass Sie fortbestehende Zweifel an Ihrer deutschen Staatsangehörigkeit von der Staatsangehörigkeitsbehörde klären lassen, oder
- Sie ausnahmsweise trotz Vorlage eines gültigen deutschen Identitätsnachweises (zum Beispiel Pass oder Personalausweis) bei deutschen oder ausländischen Behörden oder Gerichten den Nachweis Ihrer deutschen Staatsangehörigkeit mit einer besonderen Urkunde führen müssen.

Stellt die Staatsangehörigkeitsbehörde auf Ihren Antrag hin fest, dass Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, erhalten Sie darüber eine besondere Urkunde (Staatsangehörigkeitsausweis).

2 Welche Unterlagen sind erforderlich und beizufügen?

- Vollständig ausgefülltes Antragformular*

Stets beizufügen sind:

- Kopie Ihres letzten/aktuellen deutschen und (soweit vorhanden) ausländischen Reisepasses/Personaldokumentes (Seiten mit Passbild und Personalangaben).

Unterlagen über Abstammung und Personenstand

- Geburts- oder Abstammungsurkunden, Heiratsurkunden, Familienbücher (soweit vorhanden) sind erforderlich für Sie und alle Personen, von denen Sie die deutsche Staatsangehörigkeit ableiten, zurück bis zu der Person Ihrer Vorfahren, die entweder
 - einen Staatsangehörigkeitsausweis besitzt oder besaß oder
 - nachweislich Deutscher bzw. Deutsche geworden ist (z.B. durch Einbürgerung) oder
 - seit mindestens 1954 oder zuletzt als Deutscher bzw. Deutsche behandelt wurde.
- Adoptionsunterlagen (Adoptionsurkunde, Gerichtsbeschluss, Unterlagen über die Anerkennung der Adoption in Deutschland)
- Scheidungsunterlagen (Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk, gegebenenfalls Anerkennungsbescheid der Landesjustizverwaltung)

Unterlagen, die Rückschlüsse auf die deutsche Staatsangehörigkeit zulassen

Unterlagen über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Zum Beispiel: Einbürgerungsurkunden, Bescheinigungen/Urkunden über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung oder Option, Bescheinigung gem. § 15 Bundesvertriebenengesetz, Ernennungsurkunden bei Beamten oder Beamtinnen, Feststellungsbescheide über den Staatsangehörigkeitserwerb durch Dienst in der ehemaligen Deutschen Wehrmacht und anderen vergleichbaren Verbänden.

Unterlagen über die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis, auf den sich eine Sammeleinbürgerung erstreckte.

Vertriebenenausweise, Volkslistenausweise, Volkstumsbescheinigungen oder andere Unterlagen über deutsche Volkszugehörigkeit, Nachweise über (früheres) Heimatrecht, Bürgerrecht oder Wohnsitz in den betreffenden Gebieten, Bescheinigungen über Verzicht auf das Ausschlagungsrecht

Unterlagen über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder frühere »Rechtsstellung als Deutscher« oder über »Behandlung als Deutscher«

Zum Beispiel: Staatsangehörigkeitsausweise, Heimatscheine, Urkunden/Ausweise über Rechtsstellung als Deutscher; Reisepässe, Personalausweise und andere Ausweispapiere (auch alte); Auszüge aus (früheren) Familienregistern, Bürgerlisten, Bürgerverzeichnissen; Unterlagen über geleisteten Militärdienst oder Tätigkeit als Beamter oder Beamtin; Meldebestätigungen; Urkunden über die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit, Vertriebenenausweise, (alte) Flüchtlingsausweise, Registrierscheine in einfacher Kopie.

weitere mögliche Unterlagen

Bei Bedarf können auch noch folgende weitere Unterlagen notwendig sein:

- Ihre Aufenthaltsberechtigung im Aufenthaltsstaat (z. B. Permanent Resident Card, Ausländerausweis)
- Unterlagen über den Nichterwerb einer anderen Staatsangehörigkeit (Nichterwerbsbescheinigung)
- Nachweise über den Erwerb/Besitz weiterer Staatsangehörigkeiten
- Namensänderungsurkunden/-bescheinigungen
- Lebenspartnerschaftsurkunde
- Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung bzw. Bundesamtes für Wehrverwaltung zum Dienst in der ausländischen Armee
- Unterlagen zum Sorgerecht (bei Anträgen von Kindern unter 16 Jahren)

7. In welcher Form sind die Unterlagen vorzulegen?

Unterlagen (insbesondere Urkunden) – soweit nicht anders angegeben – müssen im Original oder in amtlich oder notariell beglaubigter Fotokopie des Originals vorgelegt werden. Fotokopien müssen vollständig sein, das heißt Vorder- und Rückseite des Dokuments müssen vorgelegt werden. Unbeglaubigte Fotokopien und Abschriften können grundsätzlich nicht anerkannt werden.

Beglaubigungen können nur durchgeführt werden von:

- (Staats-)Notarinnen beziehungsweise -Notaren oder
- Standesbeamtinnen beziehungsweise -beamten der Stelle, die den Eintrag in das Personenstandsregister vorgenommen hat oder
- deutschen Behörden (z. B. Meldeamt, Standesamt, Auslandsvertretung).

Beglaubigungen von anderen Stellen werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Bei den Beglaubigungen ist darauf zu achten, dass die vollständige inhaltliche Übereinstimmung der Kopie mit dem Original beglaubigt wird.

Der Beglaubigungsvermerk muss im Original vorliegen, das heißt

- mit dem Originalstempel des Notariats oder Standesamtes und
- mit der Originalunterschrift des Notars/ der Notarin oder des Standesbeamten/ der Standesbeamtin.

Kopien von Beglaubigungsvermerken oder Beglaubigungsvermerke, welche lediglich die Unterschrift des Übersetzers/ der Übersetzerin beglaubigen, reichen nicht aus.

Ausländische öffentliche Urkunden (z. B. Personenstandsurkunden) **sind in der Regel** zu legalisieren bzw. mit einer Haager Apostille zu versehen.

Ausgenommen hiervon sind

- Personenstandsurkunden der EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz sowie
- internationale mehrsprachige Urkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde) aus: Bosnien-Herzegowina, Republik Moldau, Republik Nordmazedonien, Montenegro, Republik Serbien und der Republik Türkei

Informationen zum Legalisierungsverfahren erhalten Sie von Ihrer zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Dort können Sie zusätzlich weitere Informationen darüber erhalten, in welcher Form (Art der Beglaubigung) Sie die Urkunden Ihres Heimatstaates einreichen können.

Allen fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung eines/einer vereidigten Übersetzers/Übersetzerin so beizufügen, dass die Übersetzung dem Original zweifelsfrei zugeordnet ist. Übersetzungen von nicht vereidigten Personen werden nicht anerkannt.

Sie sind nach § 37 Abs. 1 Satz 2 StAG in Verbindung mit § 80 Abs. 3 und § 82 AufenthG zur Mitwirkung im Verfahren **verpflichtet**. Es obliegt Ihnen, Ihre Belange und für Sie günstige Umstände nachprüfbar und unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise unverzüglich beizubringen.

Die erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag in **KOPIE** beizufügen.

Für das Abhandenkommen von Originalunterlagen wird keine Gewähr übernommen.

- Die Kopien sollen auf einem weißen Blatt Papier, im DIN A4 Format gefertigt werden.
- Bei mehrseitigen und doppelseitigen Dokumenten sind **alle** Seiten beizufügen.
- **Fremdsprachigen Unterlagen** sind Übersetzungen ins Deutsche **beizufügen**. Die Übersetzungen müssen von einem in der EU beeidigtem oder öffentlich bestellten oder ermächtigten Übersetzer ins Deutsche übersetzt werden. (Kyrillische Dokumente müssen nach DIN-Norm **ISO 9** übersetzt werden).
- Bei **Reisepässen** ist die Seite mit den persönlichen Daten und der Gültigkeitsdauer beizufügen.

***Wir bitten ausschließlich die von uns bereit gestellten Formulare zu verwenden, da ansonsten eine Bearbeitung Ihres Antrages womöglich nicht möglich ist.** Die in den **Antragsformularen** verlangten Angaben werden für die Entscheidung Ihres Anliegens benötigt. Ohne die Bereitstellung der erforderlichen personenbezogenen Daten können die Zwecke der Verarbeitung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ausgeführt werden. Die Antragsformulare sollen **vollständig**, gut leserlich in Druckbuchstaben, ausgefüllt eingereicht werden.

3 Gebühren

Das Feststellungsverfahren ist **gebührenpflichtig**.

Die Gebühr für die Feststellung beträgt in der Regel **51,- €** je Person. Die abschließende Gebühr wird mit der Entscheidung über den Antrag erhoben.

4 Antragstellung und Aushändigung der Entlassungsurkunde

Der Antrag soll mit allen **Unterlagen in Kopie** postalisch gesendet werden an:

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
22-Staatsangehörigkeitsrecht
Europaplatz 5
67063 Ludwigshafen am Rhein

1. Nach Eingang Ihres Antrages erhalten Sie eine Eingangsbestätigung.
2. Sind alle Unterlagen vollständig eingegangen, wird Ihr Antrag geprüft.
3. Nach Abschluss der Prüfung erhalten Sie, bei positivem Ausgang, einen Termin zur Aushändigung des Staatsangehörigkeitsausweises und Zahlung der Gebühr. Zu diesem Termin müssen Sie die, in Kopie gesendeten Unterlagen, im **Original** vorlegen.